

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt und ist im SVBl. vom 15.09.2023 zu veröffentlichen:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über das Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
**(BlmSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Mineralik-Wasch-Anlage und**  
**Bodenmischanlage Fuchsäcker durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-**  
**Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/**  
**Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim**  
**Genehmigungsbescheid vom 06.09.2023**

vom 13.09.20203

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Memmingen hat der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 06.09.2023 Az. 60.1/170-8.11.2.1-07/23 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Errichtung und Betrieb einer Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker und zwar einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Ab-fällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

**I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

**1. Gegenstand der Genehmigung**

Der Antragstellerin wird nach Maßgabe der nachstehenden Antragsunterlagen, Anlagedaten und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BlmSchV und der jeweiligen unten angegebenen Nummer des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer

Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker, einer Anlage nach den folgenden Nummern des Anhanges 1 zur 4. BlmSchV

- 8.11.2.1 Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/Tag, davon Mineralik-Waschanlage mit max. 1.320 t/Tag und Bodenwaschanlage mit max. 550 t/Tag
- 8.11.2.4 Anlage zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von max. 1.870 t/ Tag, davon Mineralik-Waschanlage mit 1.320 t/Tag und Bodenmischanlage mit 550 t/Tag

Die Gesamt-Behandlungs-/ Durchsatzleistung der Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker begrenzt sich auf insgesamt max. 1.,870 t/Tag

- 8.12.1.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität (hier: Mineralik) von max. 4.000 Tonnen,
- 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von max. 96.000 Tonnen, davon 71.000 Tonnen Mineralik Input 25.000 Tonnen Gesteinskörnungen, Baustoffprodukte Output

auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim erteilt.

Zudem handelt es sich bei o.g. Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§3 der 4. BImSchV).

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet ausdrücklich keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 27 und Anhang 49 WHG. Hierzu sind eigene wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen

## 2. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungs- und Sichtvermerk der Stadt Memmingen vom 06.09.2023 versehene Antragsunterlagen vom 01.08.2022 in der Fassung vom 14.04.2023 (Eingang bei der Stadt Memmingen am 28.04.2022), zuletzt ergänzt 23.08.23 zugrunde, die Bestandteil der Genehmigung sind:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen

## 3. Ausnahme

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Gebäudehöhe von 16 m wird für die geplante Höhe des Hochklärsilos der Mineralik-Waschanlage von 20 m gemäß schriftlichem Antrag vom 21.07.2023 eine Ausnahme zugelassen werden.

## II. **Nebenbestimmungen**

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen

## III. **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, falls die Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

## IV. **Kostenentscheidung**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von XXXXXXXX € erhoben.
3. Die Kosten werden mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

## V. **Hinweis:**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet ausdrücklich keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 27 und Anhang 49. Hierfür ist ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (ohne genehmigte Antragsunterlagen) der Stadt Memmingen vom 06.09.2023 liegt in der Zeit **vom 18.09.2023 bis 02.10.2023** bei der Stadt Memmingen im

**Eingangs-/ Pfortenbereich des Amtsgebäudes Welfenhaus**  
Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,  
während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Text des gesamten Bescheides wird daneben elektronisch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter

<https://www.memmingen.de/aktuell.html>

„Aktuelle Nachrichten“ mit dem Betreff „Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb Mineralik-Wasch-Anlage und Bodenmischanlage Fuchsäcker durch die Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf auf deren Betriebsgrundstücken in Memmingen/ Steinheim Fuchsäcker Flur-Nrn. 580 und TF 579 Gmkg. Steinheim; Genehmigungsbescheid vom 06.09.2023“ ebenfalls in dieser Zeit zu Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden: Stadt Memmingen, Amt 56 Umwelt und Klima, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, E-Mail: [umweltamt@memmingen.de](mailto:umweltamt@memmingen.de)

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Memmingen, 13.09.2023  
STADT MEMMINGEN

Jan Rothenbacher  
Oberbürgermeister